## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	fsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche in W im Ausbi	en	
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul> <li>Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären.</li> </ul>			
		<ul> <li>gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen</li> </ul>			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul> <li>Struktur und Aufgabe von Freizeit- und Badebetrieben beschreiben</li> </ul>			
		<ul> <li>Rechtsform, Aufbau und Ablauforganisation des aus- bildenden Betriebes erläutern</li> </ul>			
		<ul> <li>Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Fachver- bänden, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs-, verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Or- gane des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>			
3	Arbeitsschutz	<ul> <li>über Bedeutung und Inhalt von Arbeitsverträgen Aus- kunft geben</li> </ul>			
	(§ 3 Nr. 3)	<ul> <li>Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb gel- tenden Tarifverträge nennen</li> </ul>			
		<ul> <li>Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes, der zu- ständigen Unfallversicherung und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> </ul>			
		<ul> <li>Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb gel- tenden Arbeitsschutzgesetze anwenden</li> </ul>			
		e) Bestandteile der Sozialversicherung sowie Träger und Beitragssysteme aufzeigen			
4	Arbeitssicherheit, Umwelt- schutz und rationelle Energie- verwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul> <li>berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzli- chen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhü- tungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beach- ten</li> </ul>	gesamten		
		<ul> <li>Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> </ul>			
		<ul> <li>geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten</li> </ul>			
		<ul> <li>d) Verhaltensregeln für den Brandfall nennen und Maß- nahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>			
		<ul> <li>Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, leicht ent- zündlichen Stoffen sowie vom elektrischen Strom aus- gehen, beachten</li> </ul>			
		<ul> <li>berufsspezifische Bestimmungen zu Gefahrstoffen und –gütern anwenden</li> </ul>			
		<ul> <li>y) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeits- platz anwenden</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
		h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich nach ökologischen Gesichtspunkten beitragen.			
		<ul> <li>Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen unter Be- achtung betrieblicher und sonstiger berufsbezogener Sicherheitsbestimmungen ergreifen</li> </ul>			
		k) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen			
5	Aufrechterhalten der Betriebssicherheit (§ 3 Nr. 5)	Rechtsvorschriften und betriebliche Bestimmungen, die für den Betrieb des Bades gelten, anwenden			
		b) Rechtsvorschriften und betriebliche Grundsätze der Hygiene anwenden	12		
		c) Mittel, Geräte und Verfahren zur Reinigung und Des- infektion anwenden und deren Auswahl begründen			
		d) bei der Organisation von Betriebsabläufen des Badebetriebes mitwirken		6	
		e) bei der Kontrolle und Beaufsichtigung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mitwirken			6
6	triebes (§ 3 Nr. 6)	a) Gefahren des Badebetriebes in und an Naturgewässern erläutern	4		
		b) Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen zur Aufsicht im Badebetrieb sowie die Badeordnung anwenden	4		
		c) Beaufsichtigung im Badebetrieb, insbesondere im Beckenbereich, durchführen		6	
		d) bei Planung und Organisation des Aufsichtsdienstes mitwirken			R
		e) bedrohliche Situationen im Badebetrieb feststellen und Sofortmaßnahmen einleiten			
7	Betreuen von Besuchern (§ 3 Nr. 7)	a) Besucher empfangen und informieren			
		<ul> <li>Konfliktfelder beschreiben und Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden</li> </ul>	4		
		c) über notwendige Hygienemaßnahmen beraten			
		d) Besucherwünsche ermitteln und entsprechende Spiel- und Sportarrangements anbieten		6	
		e) Besucher betreuen			
		f) Kommunikationsregeln in verschiedenen beruflichen Situationen anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen			4
8	(§ 3 Nr. 8)	Wettkampftechniken einschließlich Start- und Wendetechniken anwenden	7		
		b) Techniken des Strecken- und Tieftauchens anwenden	,		
		c) Einfachsprünge ausführen			
		d) theoretischen und praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3		4	
		e) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen			
		f) Spring- und Tauchunterricht für Anfänger durchführen			6
9	Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 9)	a) Rettungsmaßnahmen, insbesondere unter Anwendung der Methoden des Rettungsschwimmens, durchführen	6		
		b) Rettungssituationen erläutern und entsprechende Rettungsmaßnahmen ableiten		7	
		c) Rettungsgeräte für Wasserrettungsmaßnahmen warten und einsetzen			7
10	Durchführen von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaß- nahmen (§ 3 Nr. 10)	a) Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausüben			
		b) Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen an Perso- nen unterschiedlicher Altersgruppen unter Berücksich- tigung der verschiedenen anatomischen Gegebenhei- ten durchführen	4		
		c) Unfallbeteiligte betreuen		2	
		d) Herz-Lungen-Wiederbelebung mit einfachem Gerät, insbesondere Beutel- und Balgbeatmer, durchführen			2
		e) Verletzten mit und ohne Geräte transportieren			
11	Messen physikalischer und chemischer Größen sowie Bestimmen von Stoffkon- stanten (§ 3 Nr. 11)	a) Länge, Masse, Volumen, Temperatur und Druck messen     b) die Bedeutung von Schmelzpunkt, Siedepunkt und			
		Dichte erläutern	2		
		c) pH-Wert und Hygienehilfsparameter bestimmen			
		d) Proben unter betrieblichen Bedingungen entnehmen			
		e) Messgeräte zur Überwachung der Wasserqualität handhaben und pflegen			2
12	Kontrollieren und Sichern des technischen Betriebsablaufes (§ 3 Nr. 12)	a) Betriebsabläufe durch regelmäßige Kontrolle der bä- dertechnischen Anlagen und der Betriebszustände si- chern	7		
		b) Arbeits- und Bäderhygiene kontrollieren und sichern			
		c) Betriebsdaten von Steuer-, Regel- und Sicherheitsein- richtungen prüfen und dokumentieren		8	
		d) Notfallpläne zur Bewältigung häufiger Störungen anwenden			
		e) Prozessabläufe technischer Anlagen, insbesondere zur Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung, steuern			9
13	Pflegen und Warten bäder- und freizeittechnischer Ein- richtungen (§ 3 Nr. 13)	Werkstoffe nach Eigenschaften und Einsatzmöglich- keiten beurteilen	4		
		b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Werkstücke einsetzen	· 		
		c) einfache Schlauch- und Rohrverbindungen zusam- menfügen und lösen		4	
		d) Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Armaturen, Filtern und Aggregaten beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Dichtungen erneuern und Filtereinsätze auswechseln			
		f) technische Anlagen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten			4
		g) Innen- und Außenanlagen pflegen und warten			
14	tungsarbeiten im Bad (§ 3 Nr. 14)	a) Ablauforganisation der Verwaltungsarbeiten im Bad beschreiben			
		b) Kassensysteme unterscheiden und Kassenabrechnungen erstellen			
		c) einfache Buchungen durchführen		4	
		d) Schriftverkehr erledigen			
		e) Vorschriften zum Datenschutz anwenden			
	f	f) Informations- und Kommunikationssysteme aufgaben- orientiert einsetzen			
		g) ausgewählte Vorschriften des Vertrags- und Haftungs- rechts anwenden			2
		h) Zahlungsverkehr abwickeln			
15	Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Nr. 15)	a) Inhalte und Zielstellung öffentlichkeitswirksamer Maß- nahmen darstellen	2		
	b	b) einfache Texte und Werbeträger gestalten		2	
		c) bei Planung und Organisation von Werbemaßnahmen mitwirken			2
		d) Werbemaßnahmen durchführen			